

## Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und  
Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG)

— Drucksachen 10/3792, 10/3926, 10/4039, 10/4148, 10/4212 —

und zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und  
Beruf (Elternurlaubsgesetz)

— Drucksachen 10/3806, 10/4148, 10/4212 —

### Bericht der Abgeordneten Rossmann, Waltemathe und Dr. Müller (Bremen)

Mit dem Gesetzentwurf in der Drucksache 10/3792, durch den ein Erziehungsgeld eingeführt wird, soll die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der ersten Lebensphase gefördert werden. Damit stellt das Erziehungsgeld eine wichtige Hilfe für die junge Familie dar und mit ihm wird die Erziehungsleistung der Familie anerkannt. Auf die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit wegen der Leistungen im einzelnen wird Bezug genommen.

Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Anzahl der Geburten und dem Grad der Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes ab. Unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Geburten etwa der des Jahres 1983 entspricht, werden sich die Ausgaben

des Bundes für Erziehungsgeld folgendermaßen entwickeln:

1986	1 480 000 000 DM,
1987	2 500 000 000 DM,
1988	2 530 000 000 DM,
1989	2 800 000 000 DM.

Im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 1986 sind dafür bei Kap. 15 02 Titelgr. 11 — Leistungen des Bundes nach dem Erziehungsgeldgesetz — Mittel eingestellt. Für die Folgejahre sind die entsprechenden Beträge in der Finanzplanung berücksichtigt.

In § 10 des Entwurfs ist in Abänderung des Regierungsentwurfs geregelt worden, daß die Landesre-

gierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen die zuständigen Behörden für die Ausführung dieses Gesetzes bestimmen. Auf Verlangen kann dies die Bundesanstalt für Arbeit sein. Die näheren Einzelheiten werden durch Verwaltungsvereinbarung festgesetzt. Bei einer Inanspruchnahme der Bundesanstalt für Arbeit durch alle Länder werden die von ihr zu tragenden Verwaltungskosten auf insgesamt 35 000 000 DM geschätzt.

Anzumerken ist ferner, daß durch § 2 Abs. 2 des Entwurfs in der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses durch Änderungsbestimmungen für die Arbeitslosenhilfe zusätzliche Ausgaben des Bundes in Höhe von 30 000 000 DM

jährlich entstehen. Diese Mehrkosten sind ebenfalls im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 1986 bei Kap. 11 12 Tit. 681 01 veranschlagt.

Falls der Deutsche Bundestag der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, den Gesetzentwurf in der Drucksache 10/3806 abzulehnen, folgt, entfällt zu diesem Gesetz eine Berichterstattung des Haushaltsausschusses.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses, auf den sich dieser Bericht bezieht, ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Bonn, den 13. November 1985

### **Der Haushaltsausschuß**

<b>Walther</b>	<b>Rossmann</b>	<b>Waltemathe</b>	<b>Dr. Müller (Bremen)</b>
Vorsitzender	Berichterstatter		